

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

Bauprüfdienst (BPD) : 3/1999

Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelundenen Förderanlagen

1 Gegenstand des Bauprüfdienstes

Bahngelundene Förderanlagen in Gebäuden werden sehr häufig durch die Gebäudewände und -decken geführt. Nach § 29 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) müssen bei bestimmten Wänden und Decken die Wand- und Deckenöffnungen für die Förderanlagen mit Feuerschutzabschlüssen versehen sein.

Dieser Bauprüfdienst gibt Hinweise zu den technischen Anforderungen an derartige Feuerschutzabschlüsse und zur Behandlung der Abschlüsse im bauaufsichtlichen Verfahren.

2 Rechtsgrundlagen

- Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 183) in der geltenden Fassung, insbesondere

§§ 20, 20 a und 20 c Bauprodukte, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

§ 29 Feuerschutzabschlüsse von Öffnungen in Wänden und Decken

- Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) vom 1. Dezember 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211) in der geltenden Fassung, insbesondere

§ 13 Abs. 3 Bescheinigungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung.

3 Begriffe

Bahngelundene Förderanlagen sind z.B. Fließbänder in Fabrikationsanlagen oder bahnen-, schienen- und spurgebundene Materialbeförderungsanlagen in Gewerbebetrieben.

4 Grundlagen/Anforderungen

Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelundenen Förderanlagen sind nicht geregelte Bauprodukte entsprechend § 20 Absatz 3 HBauO. Ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 HBauO muss daher durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gemäß § 20 a HBauO oder auf andere Weise im Rahmen einer Zustimmung im Einzelfall

(einzelne Bauvorhaben) gemäß § 20 c HBauO nachgewiesen werden. Das gilt auch für die Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse (Anlagen für die im Brandfall erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen der Feuerschutzabschlüsse). In der Baupraxis wird der Verwendbarkeitsnachweis in der Regel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik geführt.

Die Zulassungsbedürftigkeit dieser Feuerschutzabschlüsse und Feststellanlagen geht auch aus der Bauregelliste B Teil 2 (siehe § 20 Absatz 7 Nr. 2 HBauO) hervor. Diese Bauprodukte sind unter den lfd. Nrn. 3.2 und 3.3 dieser Liste aufgeführt mit der Maßgabe, dass zusätzlich zur CE-Kennzeichnung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist.

Hinweis:

Die Bauregellisten A und B und die Liste C werden vom Deutschen Institut für Bautechnik laufend fortgeschrieben und in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht (z.B. Ausgabe 98/1, Sonderheft Nr. 18 vom 4. Mai 1998).

5 Bauaufsichtliches Verfahren

5.1 In den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassung für den Feuerschutzabschluss sind insbesondere dessen

- Anwendungsbereich,
- Brandschutzeigenschaft (Feuerwiderstandsklasse),
- Bauart und Abmessungen und
- Einbau- und Verwendungsbedingungen

festgelegt.

Zum Nachweis der Übereinstimmung mit den entsprechenden technischen Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muß der Hersteller jeden einzelnen Feuerschutzabschluss mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) kennzeichnen. Die Einzelheiten dieser Kennzeichnung sind ebenfalls in den besonderen Bestimmungen der Zulassung vorgeschrieben. Dies gilt entsprechend auch für die zugehörige Feststellanlage.

5.2 Nach § 13 Absatz 3 der Bauvorlagenverordnung hat der Bauherr vor der Inbetriebnahme der Feuerschutzabschlüsse der Bauprüfdienststelle das Abnahmeprotokoll eines geeigneten Sachverständigen über die Prüfung der einwandfreien Funktion der Feuerschutzabschlüsse im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Transportanlage (Förderanlage) vorzulegen.

Eine derartige Abnahmeprüfung ist auch in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Feuerschutzabschlüsse festgelegt. In den gegenwärtig bekannten Zulassungen werden für diese Prüfungen Sachverständige der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle aufgeführt.

Der Bauprüfdienst 10/1987 ist nicht mehr anzuwenden.